Nach Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze

Eigene Spielräume zur Honorarvereinbarung exakt kennen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 04.07.2019 grundsätzlich anerkannt, dass Mindestsätze ein geeignetes Mittel zur Qualitätssicherung sind. Weil aber auch Fachfremde, nämlich nicht ausgebildete Architekten und Ingenieure, nach bisherigem deutschem Recht den Mindestpreisen der HOAI unterliegen, hat das Gericht das bindende Preisrecht der HOAI infrage gestellt. | Clemens Schramm

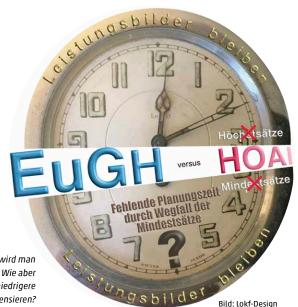


Abb.1: An den Leistungsbildern der HOAI wird man sich auch weiterhin orientieren können. Wie aber kann man – gegenüber früher – künftig niedrigere Honorar-Stundensätze kompensieren?

Mit diesem überraschenden, aber für die Urteilsfindung ausschlaggebenden Argument des EuGH war nicht gerechnet worden. Zwar wird man sich auch weiterhin an den in der HOAI formulierten Leistungsbildern und den sonstigen Bestimmungen orientieren können (Abb.1), aber für Neuverträge wird das Honorar künftig frei verhandelbar sein. Anders als bisher wird man mit dem Auftraggeber im Vorweg viel mehr über die Leistungserwartung und das Honorarversprechen reden müssen. Und dazu muss man seine Kostenstruktur kennen und aktives Büromanagement betreiben. Denn: Wer nicht rechnen kann, mit dem ist in Zukunft nicht mehr zu rechnen! Eine regelmäßige Ermittlung der PeP-7-Kennzahlen des eigenen Büros ist daher unerlässlich.

Laien-Planer als Grundlage für EuGH-Urteil

Der EuGH hat in seinem Urteil zwar anerkannt, "dass die Existenz von Mindestsätzen für die Planungsleistungen im Hinblick auf die Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätz-

> Weitere Informationen zum Thema im Internet

Alle Gutachten und Materialien sind über den AHO auf www.aho.de einsehbar.

Mehr über Kennzahlen und Büromanagement erfahren Sie bei der Praxisinitiative erfolgreiches Planungsbüro (PeP e.V.) auf der Homepage www.pep-7.de

lich dazu beitragen kann, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten" und folgt damit den Ergebnissen eines Wirtschaftsgutachtens¹⁾, wobei es zu dem Schluss kommt, dass die verbindlichen Honorare der HOAI aus sachverständiger, wirtschaftlicher Sicht unter den besonderen Bedingungen des deutschen Planungsmarkts notwendig und sachgerecht sind. Bindende Mindest- und Höchstsätze für

Architekten- und Ingenieurleistungen fördern nicht nur die interne, zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarende Qualität, sondern ermöglichen auch die Erfüllung des externen, auf das Gemeinwohl bzw. Allgemeininteresse gerichteten Qualitätsanspruchs wie Baukultur, Sicherheits- und Gesundheitsaspekte bzw. der Nutzenanforderungen (z. B. Lebenszykluskosten und Nachhaltigkeit). Das klingt zunächst etwas abstrakt und doch kann sich jeder vorstellen: Zu niedrige Honorare führen potentiell zu einem Qualitätsverlust, weil die Zeit fehlt, sich ausreichend mit der Planung zu befassen (Abb. 2).

Weil aber auch fachfremde Personen, nämlich nicht ausgebildete Ingenieure und Architekten nach bisherigem deutschem Recht den Mindest-(und Höchst-) sätzen der HOAI unterliegen, hält das Gericht die Bestimmungen der HOAI für nicht kohärent bzw. inkonsequent. Denn das gesetzte Ziel, mit der HOAI die Qualität der Architekten- und Ingenieurleistungen zu fördern und zu sichern, sei nach Meinung des Gerichts so nicht zu erreichen.

¹⁾ SCHRAMM, Clemens; Wirtschaftliches Gutachten zum EU-Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf die HOAI vom 18.04.2017 im Auftrag des AHO, der BAK und der BIngK.

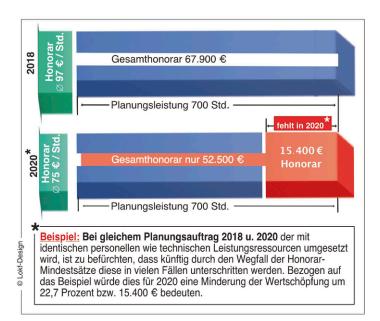


Abb. 2: Wer seinen Honorar-Stundensatz nicht halten oder steigern kann und/ oder rationalisiert. dem fehlt die Zeit, sich ausreichend mit Planung zu befassen.

Gewinner werden die Planungsbüros sein, die

potentielle Auftraggeber von ihrer Kompe-

tenz, Erfahrung - z.B. in der Bauleitung oder

stellungen überzeugen können. Mit entspre-

chender Büromanagement-Software gene-

rierte PeP-7-Kennzahlen (siehe rechte Spalte)

sorgen dabei schon vorab für Klarheit und hel-

fen, die eigenen Honorargrenzen auszuloten.

Die Büros, die die Zeichen der Zeit rechtzeitig

erkennen, werden auch weiterhin auskömm-

liche Honorare erzielen können. Es ist zudem

dringend zu empfehlen, die Ergebnisse der

für Spezialbauten - und von ihren Honorarvor-

Der Honorar-Wettbewerb wird kommen

Das Urteil wird tiefgreifende Auswirkungen auf die Berufsausübung von Ingenieuren und Architekten in Deutschland haben. Angesichts der derzeit noch guten Baukonjunktur und der damit verbundenen starken Nachfrage an Planungsleistungen wird der Druck auf die zu erzielenden Honorare momentan noch nicht so groß ausfallen. Nicht nur für den "kleinen" Verbraucher, den Einmal-im-Leben-Bauherrn, ist zudem positiv, dass empfehlende Preisorientierungen weiterhin zulässig sind, so dass sich die Vertragsparteien bei einer Honorarvereinbarung daran orientieren können.

Mit der Zeit aber werden Bauherren die Ingenieure und Architekten vermehrt dazu auffordern, sich dem Preiswettbewerb zu stellen. In dieser Situation muss der Planer dann seinen Honorar-Verhandlungsspielraum genau kennen²⁾, um neue Aufträge erfolgreich, d. h. kostendeckend und gewinnbringend, zu akquirieren. Anderenfalls läuft er Gefahr, entweder seine Leistung mit Verlust zu "verkaufen" oder sich mit einer überzogenen Honorarforderung selbst aus dem Wettbewerb zu katapultieren. Beides führt zum gleichen Ergebnis, nämlich in letzter Konsequenz zur Insolvenz des Büros.

Vertragsverhandlungen - schriftlich - zu fixieren, um den Leistungsumfang und die Honorarhöhe jederzeit nachvollziehen zu können. **Fazit** Die Auftragssteuerung und das Büromanagement werden noch wichtiger als bisher. Es gilt umso mehr: Ein Controlling mit Kennzahlen sollte in jedem Planungsbüro vorgenommen werden, auch oder gerade in vermeintlich guten Zeiten. Ebenso ist es für Büros, die eine strategische Neuausrichtung anstreben, besonders wichtig, die bisherige Geschäftsentwicklung anhand zuverlässiger Daten und

Kennzahlen analysieren zu können. Nur wer seine wirtschaftlichen Stärken und Schwä-

chen genau kennt, kann Wege zum Erfolg von Projekten und dem Planungsbüro finden. Und

dazu bedarf es einer passenden Büromanage-

Anmeldung: www.baukammerberlin.de

ment-Software! <



²⁾ Anm. d. Red.: In der Baukammer Berlin findet am 9.12.2019, 17:00-20:30 Uhr, zu diesem Themenkomplex ein "PeP-Afterwork-Meeting" statt:

Prof. C. SCHRAMM: Eigene Verhandlungsspielräume

RAin K. BAURSCHMIDT: Vertragssicherheit bei Planerverträgen

www.clemensschramm.de www.pep-7.de